

# RS OGH 1990/12/4 14Os19/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1990

## Norm

ABGB §1295 Abs2 III

StGB §302 Abs1

## Rechtssatz

Auch die Amtsführung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterliegt wie jede Rechtsausübung dem der gesamten Rechtsordnung innewohnenden Schikaneverbot. Diesem die Organe verpflichteten Verbot entspricht der Anspruch sowohl des Rechtsträgers als auch des von der Amtshandlung betroffenen Menschen, daß die Vollziehung der Gesetze frei von Schikane bleibt. Auch dieses Recht ist seinem Wesen nach im Vergleich zum abstrakten allgemeinen Anspruch auf Gesetzlichkeit der Vollziehung konkreter Art und somit Schutzobjekt des § 302 StGB.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 19/90  
Entscheidungstext OGH 04.12.1990 14 Os 19/90

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0026594

## Dokumentnummer

JJR\_19901204\_OGH0002\_0140OS00019\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)